

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Landesplanung
– IV 62 –
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

per E-Mail: regionalplanung@im.landsh.de

24105 Kiel, 13.10.2023

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: Nr. 172 / 61.02.16 Ki/Pek

Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

der SHGT bedankt sich für Ihre Nachricht vom 19. Juli 2023 und die damit verbundene Gelegenheit, zu den Entwürfen der Regionalpläne Stellung nehmen zu können.

Die nachfolgende Stellungnahme beruht auf Beratungen sowohl der Gremien des SHGT auf Landesebene als auch innerhalb der jeweiligen SHGT-Kreisverbände.

Zur Erarbeitung einer Stellungnahme des SHGT als Landesverband wurde der Fokus nicht auf lokale Aspekte gelenkt, sondern auf grundsätzliche und überregionale Erwägungen, die die Regionalplanung grundsätzlich betreffen. Zu den konkreten örtlichen Auswirkungen werden die Gemeinden eigenständig Stellung nehmen.

Die Beratungen haben insbesondere Aspekte zu folgenden Themenblöcken deutlich gemacht:

- A. Erwartungen und Vorschläge des SHGT an die Landesplanung**
- B. Bewertungen zu den Entwürfen der Regionalpläne**
- C. Anpassungsbedarfe im Landesentwicklungsplan (LEP)**

A. Erwartungen und Vorschläge des SHGT an die Landesplanung

Die Beratungen in den Gremien haben vor allem grundsätzliche Hinweise und Erwartungen an die Landesplanung zu Tage treten lassen, die wir zum Teil bereits im Zuge der Stellungnahme zum LEP vom 24.04.2019 übermittelt hatten und die wir an dieser Stelle auszugsweise erneut vortragen möchten:

- Die Kommunen sind zur Übernahme von Verantwortung, zur Kooperation und zu kreativen Lösungen für alle Fragen der Infrastruktur bereit. Sie brauchen das Vertrauen der Landespolitik, Verlässlichkeit der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen, finanzielle Handlungsfähigkeit und Entscheidungsfreiräume.
- Vor allem die Gestaltung der Lebensqualität vor Ort, die Digitalisierung, die Anpassung von Infrastruktur an den demographischen Wandel, die Entwicklung der Bildungsinfrastruktur und die Sicherstellung der Mobilität können nur geleistet werden, wenn die Gemeinden hierfür über die notwendige finanzielle Leistungskraft verfügen. Dies ist aktuell für die deutliche Mehrheit der Gemeinden nicht gewährleistet, weshalb es dringend einer finanziellen Stärkung bedarf.
- Gerade auch die ländlichen Räume müssen als Stärke des Landes betrachtet und als Standorte für Wohnen und Arbeiten entwickelt werden. Insbesondere durch den fortschreitenden Glasfaserausbau, als Basis der Ernährungswirtschaft und des Tourismus sowie als Standorte sehr hoher Lebensqualität tragen die ländlichen Räume mit ihren Gemeinden entscheidend zu den strategischen Handlungsfeldern auch des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne bei.
- Wir erwarten eine Neuorientierung der Landesplanung und der Regionalpläne, um die Entwicklungspotentiale gerade der ländlichen Räume besser nutzen zu können. Unter dem Motto: „Das Richtige gestalten anstatt das Unvermeidbare behindern“ sollte die Landesplanung als „helfende Behörde“ ausgestaltet werden, bei der Vertrauen in die Klugheit kommunalpolitischer Entscheidungen zu einer maßgeblichen Arbeitsgrundlage wird. Der bürokratische Aufwand bei der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe ist deutlich zu reduzieren.
- Im Ergebnis bedeutet dies nach wie vor, dass die Vorgabe eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens zu hinterfragen ist. Die Steuerung über langfristig festgelegte Wohnbaugrenzen hat sich als nicht bedarfsgerecht, extrem verwaltungsaufwendig und ineffizient erwiesen.
- Vor allem angesichts der aktuellen Wohnraumprognosen wird deutlich, dass der Bedarf an Schaffung zusätzlichen Wohnraums nur in den städtischen Zentren nicht zu bewerkstelligen ist. Es muss daher ermöglicht und gefördert werden, dass auch im ländlichen Raum Wohnraum für alleinstehende jüngere und ältere Menschen, für junge Familien und für Menschen mit geringem Einkommen entsteht.
- Dafür müssen auch die Rahmenbedingungen verbessert werden. Daher muss im Ergebnis überprüft werden, ob die Instrumente der Wohnraumförderung erweitert und flexibilisiert werden müssen. Dies gilt insbesondere für die zentralen Orte im ländlichen Raum und die Stadtrandkerne. Förderinstrumente für den ländlichen Raum müssen flexibler, leistungsfähiger und langfristig gesichert werden. Das gilt aktuell in besonderer Weise für die durch Kürzungen von Bundesmitteln bedrohte Ortskernentwicklung.

- Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich neben den zentralen Orten auch zahlreiche weitere Gemeinden zu „faktischen Zentralorten“ entwickelt haben, deren Entwicklungspotentiale nicht vernachlässigt werden dürfen. Daher bedarf es schon aus diesem Grunde einer grundlegenden Flexibilisierung landesplanerischer Instrumente.

B. Bewertungen zu den Entwürfen der Regionalpläne

Wesentliche Festlegungen der für 15 Jahre konzipierten Regionalpläne drohen angesichts der rasanten gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen in Kürze schon wieder überholt zu werden. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf die geplante Ansiedlung von Northvolt in Heide verwiesen, die vor wenigen Jahren noch nicht absehbar war und die erhebliche Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche der Region haben wird. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass sowohl für den LEP als auch für die Regionalpläne neue, innovative Ansätze geschaffen und genutzt werden, die eine schnellere und flexiblere Anpassung der Planungen an die Realitäten ermöglichen.

Die für die Regionalplanung erarbeiteten Dokumente sind für eine praktikable Handhabung sowohl auf Seiten der Gemeinden als auch auf Seiten weiterer Akteure schlicht zu umfangreich. Dass derartig umfangreiche Dokumente benötigt werden, zeigt, dass die Prinzipien der Planung hinterfragt werden müssen.

Aus allen Geltungsbereichen der Regionalplan-Entwürfe haben uns Hinweise von Gemeinden erreicht, dass insbesondere die Ausweitung von regionalen Grünzügen zu einer erheblichen Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten für Siedlungs- und Gewerbeflächen führt. Auskömmliche Entwicklungspotentiale in den Gemeinden sind jedoch unverzichtbare Voraussetzungen für die Schaffung dringend benötigten Wohnraums im ganzen Land und zur Weiterentwicklung Schleswig-Holsteins zu einem starken Wirtschaftsstandort. Wir fordern die Landesplanung daher auf, entsprechende Festsetzungen kritisch auf ihre lokalen Auswirkungen zu prüfen und Stellungnahmen der Gemeinden sowie Hinweise auf entsprechende erhebliche Beschränkungen zu berücksichtigen.

Mit der Neuaufstellung der Regionalpläne werden erstmals Vorranggebiete für den Hochwasserschutz ausgewiesen mit der Folge, dass diese Gebiete von Bebauung frei zu halten sind, soweit keine Baurechte gemäß §§ 30, 31, 33 und 34 Baugesetzbuch (BauGB) bestehen. Auch wenn demnach keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden können, muss sichergestellt werden, dass sich Bestandsgebäude hinreichend entwickeln können, damit sie etwa aktuellen Anforderungen an die Energieeffizienz oder modernen Nutzerbedürfnissen (Barrierefreiheit, touristische Nutzungen etc.) entsprechen können. Vor dem Hintergrund dieser Aspekte müssen auch Ersatzbauten grundsätzlich möglich bleiben.

C. Anpassungsbedarfe im LEP

Wir möchten unsere Stellungnahme zu den Entwürfen der Regionalpläne auch zum Anlass nehmen, um zu Regelungen des Landesentwicklungsplans vorzutragen und auf aktuelle Anpassungsbedarfe hinzuweisen. Diese bitten wir, im Rahmen der anstehenden Teilfortschreibung des LEP zu berücksichtigen.

Dies betrifft insbesondere eine weitere Öffnung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens und Planungserleichterungen für Anlagen des Brand- und Bevölkerungsschutzes außerhalb von Siedlungsbereichen nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens, die nach Auffassung des SHGT auf KRITIS-Anlagen erweitert werden sollten.

1. Weitere Öffnung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens

Die im Zuge der LEP-Novelle 2021 geschaffene nur anteilige Anrechnung von Wohneinheiten im Rahmen des Geschosswohnungsbaus ist nach wie vor zu begrüßen und die damit verbundene Anreizwirkung weist in die richtige Richtung. Dies gilt sowohl für die Erreichung des Ziels einer flächensparenden Gemeindeentwicklung als auch mit Blick auf den vermehrten Bedarf von Wohnungen auch im ländlichen Raum.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Vorstoß der Landesregierung, die (Anrechnungs-)Quote weiter zu verringern und die Wohneinheiten nur noch zur Hälfte anzurechnen.

Um die Anreiz- und Steuerungswirkung für besondere Bedarfe am Wohnungsmarkt noch stärker zu nutzen, regen wir an, Wohnungen, die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung errichtet werden, überhaupt nicht auf den Entwicklungsrahmen anzurechnen. Eine derartige Bereichsausnahme könnte geeignet sein, angesichts der bestehenden erheblichen Herausforderungen für den Wohnungsbau einen entscheidenden Impuls zu setzen.

Aber auch abgesehen davon wird die nötige Schaffung von Wohnraum angesichts des eingebrochenen Neubaugeschehens und angesichts des zusätzlichen Bedarfs an Dauerwohnraum für die dauerhaft bei uns bleibenden Flüchtlinge mit dem auf 15 Jahre konzipierten Entwicklungsrahmen nicht zu schaffen sein.

Daher wiederholen wir auch hier unsere Auffassung, dass dieses aus früheren Jahrzehnten stammende Instrument grundsätzlich nicht mehr mit der Entwicklungsdynamik, mit den Anforderungen an eine innovative Planungsmethodik und einem effizienten Einsatz der Personalressourcen der Landesplanung vereinbar ist.

2. Planungserleichterungen für Anlagen aus den Bereichen KRITIS, Brand- und Bevölkerungsschutz

In einigen Gemeinden rückt die Option, Feuerwehrgerätehäuser aufgrund technischer oder lärmschutzrechtlicher Anforderungen sowie angesichts fehlender Flächen außerhalb von Siedlungsbereichen errichten zu können, verstärkt in den Fokus. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur dann, wenn Feuerwehren und Gemeinden sich dazu entscheiden, Wehren/ Standorte zusammenzulegen und an einem Standort neu errichten zu wollen, der für alle Mitglieder der Feuerwehren die Einhaltung der Hilfsfristen

ermöglicht. Die Errichtung neuer Gebäude ist in solchen Fällen alternativlos, oft jedoch mit einem unverhältnismäßigen Planungs- und Genehmigungsaufwand verbunden.

Um den Feuerwehren, aber auch Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes, die notwendigen Entwicklungen zu erleichtern, regen wir an zu prüfen, ob die Übernahme einer Ausnahmeregelung des LEP Nordrhein-Westfalens möglich ist. Ziel 2-3 des LEP NRW (Seite 23) sieht eine Reihe von Nutzungen vor, die ausnahmsweise außerhalb der regionalplanerisch festgesetzten Siedlungsbereiche zugelassen werden. Hierzu zählen u.a. „bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz“. Wir hielten es für angezeigt, eine solche Regelung auch im LEP SH zu schaffen und diese auch auf weitere Anlagen der Kritischen Infrastruktur zu beziehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied